

richtshof berücksichtigt in der Praxis vereinzelt sogar unbillige Härten und nimmt aus Vertrauensschutzgründen ausnahmsweise an, dass trotz an sich bestehender weiterer Rechtsmittel der Rechtsweg erschöpft ist. Dies ist der Fall, wenn insbesondere rechtsunkundige Bürger Beschwerdeführer sind, die entschuldbar kein ordentliches Rechtsmittel und nur eine Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof ergriffen haben, weil sie durch die Rechtsmittelbelehrung verleitet worden sind.⁷¹⁰

Ist die Frage der Rechtswegerschöpfung streitig, lässt der Staatsgerichtshof die Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) unter gewissen Umständen zu, wenn beispielsweise das Obergericht oder der Oberste Gerichtshof von der Unzulässigkeit weiterer Rechtsmittel ausgegangen ist und eingelegte Rechtsmittel fälschlich als unzulässig zurückgewiesen hat.⁷¹¹ In diesem Sinne äussert sich auch das schweizerische Bundesgericht. Ist mangels einer entsprechenden Spruchpraxis nicht klar, ob ein bestimmtes Rechtsmittel ergriffen werden könnte, tritt es auch dann auf eine (bisherige) staatsrechtliche Beschwerde ein, wenn der Beschwerdeführer die allenfalls zuständige kantonale Instanz probe-weise anzurufen unterlassen hat.⁷¹² Anders verhält es sich im deutschen Recht. Das Bundesverfassungsgericht verlangt nämlich, dass auch solche Rechtsbehelfe erhoben werden, von denen nach dem Stand der Rechtsprechung ungewiss ist, ob sie überhaupt statthaft sind.⁷¹³

Ist ungewiss, ob in einem konkreten Fall noch ein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung steht, ist es wegen der Verfristung der Verfassungsbeschwerdemöglichkeit (neu: Individualbeschwerdemöglichkeit) ratsam, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig mit der Erhebung des fraglichen ordentlichen Rechtsmittels auch eine Verfassungsbeschwerde (neu: Individualbeschwerde) erhebt. Es könnte nämlich

710 StGH 1995/16, Urteil vom 24. November 1998, LES 3/1999, S. 137 (140) und LES 1/2001, S. 1 (4); vgl. auch Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 133 f. In diesem Sinne hat etwa auch der Erste Senat des deutschen Bundesverfassungsgerichts betont, dass die «berechtigte Ungewissheit über die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs nicht zu Lasten des Rechtsuchenden gehen und daher nicht zur Unzulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde führen dürfe». Siehe Lübke-Wolff, S. 673 unter Bezugnahme auf BVerfGE I 107, 299 (309).

711 Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 134.

712 Kälin, Verfahren, S. 326 und S. 328 f. zu weiteren prozessualen Ausnahmen vom Erfordernis der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges.

713 Lübke-Wolff, S. 672; siehe schon vorne S. 563 ff.